



ANTRAG AUF AUSNAHMEREGLUNG FÜR DIE HAMBURGER VEREINE MIT EINEM NACHWUCHSLEISTUNGSZENTRUM IN BEZUG AUF § 24 SPIELKLASSEN - HIER FÜR DIE U14

Aktuell werden gemäß HFV-Jugendordnung § 24 Spielklassen Absatz (2) für die Altersklassen A- bis C-Junioren Leistungsstaffeln der Verbands-, Landes- und Bezirksliga gebildet. Für alle Altersklassen können zudem laut § 24 (3) leistungsbezogene Staffeln eingerichtet werden. In Bezug auf § 24 Spielklassen beantragen wir für die Hamburger Vereine mit einem durch die DFL und den DFB lizenzierten Leistungszentrum eine Ausnahmereglung, die wie folgt lauten soll:

Vereine mit einem Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) dürfen auf HFV-Ebene ihre U14 für die U15-Oberliga melden. Diese Regelung betrifft nur die im Rahmen der Lizenzierung durch die DFL betroffene U14-Mannschaft des jeweiligen Leistungszentrums und nicht die entsprechenden Jahrgangsmannschaften der Amateursportabteilung! Darüber hinaus muss die U15 in der jeweils laufenden Saison in der C-Junioren-Regionalliga auf Ebene des Norddeutschen Fußball-Verbandes spielen!

Im Falle eines Abstiegs der U15 aus der C-Junioren-Regionalliga wird diese Ausnahmereglung für das betroffene NLZ für die darauffolgende Spielzeit außer Kraft gesetzt. Es gelten dann also für die Saison nach dem Abstieg die ursprünglichen Bestimmungen bezüglich der Spielklassen (§24) der HFV-Jugendordnung (das hieße konkret, die U15 würde dann für mindestens eine Saison in der U15-Oberliga spielen, und die U14 würde im Herbst in der U14-Landesliga und im Frühjahr entweder auch in der U14-Landes- oder der U14-Oberliga spielen).

Bei Wiederaufstieg in die C-Junioren Regionalliga greift dann in der Folgesaison erneut die hier beantragte Ausnahmereglung für das betroffene NLZ.

Würde die U14 aus der U15-Oberliga absteigen, müsste sie in der darauffolgenden Saison in der U15-Landesliga (älterer Jahrgang) spielen.

Der Pokalwettbewerb bleibt von all dem hier Angesprochenen unberührt.

FC St. Pauli von 1910 e.V.